

AKASOL AG

SATZUNG

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
1.	Firma, Sitz, Dauer, Geschäftsjahr	3
2.	Gegenstand des Unternehmens	3
3.	Bekanntmachungen	3
4.	Grundkapital	4
5.	Inhaberaktien, Verbriefung, Sachdividende	4
II.	Vorstand	4
6.	Zusammensetzung	4
7.	Geschäftsführung	5
8.	Vertretung der Gesellschaft	5
III.	Aufsichtsrat	5
9.	Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats	5
10.	Zusammensetzung, Amtsdauer, Niederlegung des Amts	5
11.	Vorsitzende und Stellvertreter	6
12.	Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats	6
13.	Aufsichtsratsvergütung, Haftpflichtversicherung	7
IV.	Hauptversammlung	7
14.	Einberufung der Hauptversammlung	7
15.	Voraussetzungen für die Teilnahme und die Stimmrechtsausübung	7
16.	Vorsitz in der Hauptversammlung	8
17.	Beschlussfassung	9
V.	Jahresabschluss und Verwendung des Bilanzgewinns;	9
	Gründungsaufwand	
18.	Rechnungslegung	9
19.	Gründungsaufwand	9
20.	Salvatorische Klausel	10

Satzung der AKASOL AG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. FIRMA, SITZ, DAUER, GESCHÄFTSJAHR

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet

AKASOL AG

1.2 Sie hat ihren Sitz in Darmstadt.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.4 Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit errichtet.

2. GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von mobilen und stationären Energiespeichersystemen sowie von alternativen Antriebssystemen und regenerativen Energieanlagen. Des Weiteren erbringt die Gesellschaft Entwicklungs- und Beratungsdienstleistungen zu alternativen Antriebstechnologien und -konzepten sowie zu Energiespeichertechnologien und –lösungen.

2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Verwirklichung ihres Unternehmensgegenstands notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere ist sie berechtigt, den Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- oder Beteiligungsunternehmen zu verwirklichen sowie Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma im In- und Ausland zu errichten. Die Gesellschaft kann Unternehmen, auch wenn sie einen anderen Unternehmensgegenstand haben, gründen, ganz oder teilweise erwerben oder sie veräußern, sie unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und Unternehmensverträge mit ihnen schließen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligungen beschränken. Sie ist berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise in Tochter- oder Beteiligungsunternehmen auszugliedern, und kann ihre Tätigkeiten auch auf einen Teil des in Absatz 1 genannten Tätigkeitsbereichs beschränken.

3. BEKANNTMACHUNGEN

3.1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger, soweit sie nicht nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen in anderen Medien erfolgen müssen. Soweit das Gesetz vorsieht, dass den Aktionären Erklärungen oder Informationen zugänglich gemacht werden, ohne hierfür eine bestimmte Form vorzugeben, genügt das Einstellen auf die Internetseite der Gesellschaft.

3.2 Informationen an Aktionäre der Gesellschaft können im Rahmen des gesetzlich Zulässigen auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.

4. GRUNDKAPITAL

- 4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 6.061.856 (in Worten: sechsmillioneneinundsechzigtausendachthundertsechsfundfünfzig Euro).
- 4.2 Das Grundkapital ist eingeteilt in 6.061.856 (in Worten: sechsmillioneneinundsechzigtausendachthundertsechsfundfünfzig Stückaktien ohne Nennbetrag).
- 4.3 Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.
- 4.4 Das Grundkapital wurde in Höhe von EUR 4.000.000,00 (in Worten: EUR vier Millionen) durch Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers, der Akasol GmbH mit dem Sitz in Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 87340, erbracht. Das Vermögen der Akasol GmbH ist nach Eintragung des Formwechsels Vermögen der Gesellschaft.
- 4.5 Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis einschließlich zum 13.05.2023 einmal oder in mehreren Schritten um insgesamt bis zu EUR 2.000.000 gegen Bar- und oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien) zu erhöhen (*Genehmigtes Kapital 2018*). Den Aktionären ist hierbei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können gemäß § 186 Abs. 5 AktG auch von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, diese den Aktionären zum Bezug anzubieten (*mittelbares Bezugsrecht*). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen ganz oder teilweise auszuschließen:
- a. für Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie sonstigen Vermögensgegenständen;
 - b. für Spitzenbeträge;
 - c. wenn die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet und der anteilige Betrag der nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien am Grundkapital zehn von Hundert (10%) des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister oder – sofern dieser Betrag geringer ist – zum jeweiligen Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht übersteigt. Aktien, die zur Bedienung von Anleihen mit Wandel- oder Optionsrechten oder Wandelverpflichtungen dienen, sind auf die 10%-Grenze anzurechnen, wenn diese Anleihen unter Ausschluss der Aktionärsbezugsrechte entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während des Berechtigungszeitraums ausgegeben wurden. Auf die 10%-Grenze sind eigene Aktien anzurechnen, die von der Gesellschaft gegebenenfalls während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert worden sind.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen, insbesondere den Inhalt der aktienbezogenen Rechte und die allgemeinen Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

- 4.6 Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2018 oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2018 die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

5. **INHABERAKTIEN, VERBRIEFUNG, SACHDIVIDENDE**

- 5.1 Die Aktien lauten auf den Inhaber. Aktien aus einer Kapitalerhöhung lauten gleichfalls auf den Inhaber, es sei denn, im Beschluss über die Kapitalerhöhung wird eine andere Bestimmung getroffen.
- 5.2 Die Gesellschaft ist zur Ausgabe von Zwischenscheinen, Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen berechtigt. Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie von etwaigen Zwischenscheinen, Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen setzt der Vorstand fest. Das Gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.
- 5.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, Urkunden über einzelne Aktien (Einzelurkunden) oder über mehrere Aktien (Sammelurkunden) auszustellen. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer jeweiligen Anteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktien zugelassen sind.
- 5.4 Die Hauptversammlung kann, soweit gesetzlich zulässig, neben oder anstelle einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.

II. **VORSTAND**

6. **ZUSAMMENSETZUNG**

- 6.1 Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- 6.2 Über die konkrete Zahl der Vorstandsmitglieder, die Bestellung und den Widerruf der Bestellung sowie die Anstellungsverträge mit ihnen entscheidet der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat bestellt einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands.

7. **GESCHÄFTSFÜHRUNG**

- 7.1 Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Die Vorstandsmitglieder sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Hauptversammlung, die Satzung, der Aufsichtsrat oder die Geschäftsordnung des Vorstands für die Geschäftsführungsbefugnisse im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften getroffen haben.

- 7.2 Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht zwingendes Gesetz, die Geschäftsordnung des Vorstands oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, hat der Vorsitzende bei Stimmengleichheit das Recht zum Stichentscheid.
- 7.3 Der Aufsichtsrat hat das Recht, eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen. Falls der Aufsichtsrat keine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt, gibt sich der Vorstand selbst durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.
- 7.4 Die Geschäftsordnung für den Vorstand bestimmt die Geschäfte, zu deren Vornahme der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass noch andere Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen. Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis oder einer bestimmten Art von Geschäften allgemein im Voraus erteilen.

8. **VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT**

Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass alle oder einzelne Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sind. Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder generell oder für den Einzelfall von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 Var. 2 BGB befreien.

III. **AUFSICHTSRAT**

9. **AUFGABEN UND BEFUGNISSE DES AUFSICHTSRATS**

- 9.1 Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise, insbesondere durch eine Geschäftsordnung, die sich der Aufsichtsrat selbst gibt, zugewiesen werden.
- 9.2 Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

10. **ZUSAMMENSETZUNG, AMTSDAUER, NIEDERLEGUNG DES AMTS**

- 10.1 Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- 10.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Wiederwahl ist statthaft. Ergänzungswahlen erfolgen für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, wenn die Hauptversammlung nicht etwas anderes bestimmt.
- 10.3 Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder gleichzeitig Ersatzmitglieder bestellen, die entsprechend einer von ihr bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausgeschiedener

Aufsichtsratsmitglieder treten. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausscheidenden, so erlischt sein Amt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der eine Neuwahl stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes. Wenn die Hauptversammlung für ein weggefallenes, durch ein Ersatzmitglied ersetztes Aufsichtsratsmitglied eine Neuwahl vornimmt, so tritt jenes wieder in seine Stellung als Ersatzmitglied ein.

- 10.4 Jedes Mitglied oder Ersatzmitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Gesellschaft, vertreten durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats – oder, im Falle der Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, durch seinen Stellvertreter – niederlegen. Die Niederlegung hat mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen, es sei denn, die Niederlegung erfolgt aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats – oder im Falle der Amtsniederlegung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, sein Stellvertreter – kann einer Verkürzung der Niederlegungsfrist oder einem Verzicht auf die Wahrung der Niederlegungsfrist zustimmen.

11. VORSITZENDE UND STELLVERTRETER

- 11.1 Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder von der Hauptversammlung bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Für die Dauer der Wahl leitet das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Sitzung.

- 11.2 Die Wahl erfolgt – soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird – jeweils für die gesamte Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitglieds. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, wird unverzüglich ein Nachfolger für seine restliche Amtszeit gewählt.

- 11.3 Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn zwingendes Gesetz oder diese Satzung ihm diese Rechte und Pflichten ausdrücklich übertragen.

- 11.4 Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter – abgegeben. Der Vorsitzende – im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter – sind ermächtigt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

12. SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES AUFSICHTSRATS

Regelungen zur Beschlussfassung und zu den Sitzungen des Aufsichtsrats bestimmt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

13. AUFSICHTSRATSVERGÜTUNG, HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Die Hauptversammlung entscheidet über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse. Die Vergütung umfasst auch die Übernahme der Kosten einer Haftpflichtversicherung (sogenannte „D&O-Versicherung“), die von der Gesellschaft für die Mitglieder des Aufsichtsrats abgeschlossen wird. Diese Versicherung wird für eine angemessene Versicherungssumme und einem Selbstbehalt in Höhe von 10% des jeweiligen Schadens abgeschlossen. Der

Selbstbehalt ist für alle innerhalb eines Versicherungsjahres auftretenden Schadensfälle auf das Eineinhalbfache der festen jährlichen Vergütung des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds begrenzt. Die Kosten dieser Versicherung trägt die Gesellschaft.

IV. HAUPTVERSAMMLUNG

14. EINBERUFUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

- 14.1 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, einem Ort im Umkreis von 100 km (Luftlinie) von dem Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Stadt mit wenigstens 50.000 Einwohnern statt.
- 14.2 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Das auf Gesetz beruhende Recht anderer Organe und Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt.
- 14.3 Die Einberufung der Hauptversammlung muss, sofern das Gesetz keine abweichende Frist vorsieht, mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Hauptversammlung durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen. Diese Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (Absatz 15.1 dieser Satzung). Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Bekanntmachung der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet.
- 14.4 Für die Übermittlung von Mitteilungen über die Einberufung nach § 125 Abs. 2 Satz 1 AktG und § 128 Abs. 1 Satz 1 Akt G genügt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften der Weg elektronischer Kommunikation. Der Vorstand ist berechtigt, Mitteilungen auch in Papierform zu versenden.
- 14.5 Der Vorstand kann die Übertragung der Hauptversammlung ganz oder in Teilen in Bild und Ton über elektronische oder andere Medien zulassen. Hierauf ist in der Einberufungsbekanntmachung zur Hauptversammlung hinzuweisen.

15. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME UND DIE STIMMRECHTSAUSÜBUNG, STIMMRECHT

- 15.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung angemeldet haben. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung sind nicht mitzurechnen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.
- 15.2 Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts ist nachzuweisen. Hierfür ist ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG erforderlich. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder für die Ausübung des Stimmrechts

als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.

- 15.3 Jede Aktie gewährt eine Stimme.
- 15.4 Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine Erleichterung bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.
- 15.5 Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand bestimmt auch die näheren Einzelheiten des Verfahrens, die er mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt macht.
- 15.6 Der Vorstand kann ferner vorsehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (elektronische Teilnahme). Der Vorstand kann auch Bestimmungen zu Umfang und Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 treffen.

16. VORSITZ IN DER HAUPTVERSAMMLUNG

- 16.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats bestimmtes anderes Mitglied des Aufsichtsrats. Sind weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch das von diesem benannte andere Mitglied anwesend, so wählen die in der Hauptversammlung anwesenden Aufsichtsratsmitglieder den Versammlungsvorsitzenden.
- 16.2 Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er kann sich bei der Ausübung des Hausrechts der Unterstützung von Hilfspersonen bedienen. Er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs, einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für einzelne Rede- oder Fragebeiträge festzulegen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende den Schluss der Debatte anordnen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist.

17. BESCHLUSSFASSUNG

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.

V. JAHRESABSCHLUSS UND VERWENDUNG DES BILANZGEWINNS; GRÜNDUNGS-AUFWAND

18 RECHNUNGSLEGUNG

- 18.1 Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, sowie, falls gesetzlich erforderlich, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat auch den Vorschlag, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, vorzulegen.
- 18.2 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstandes und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns, sowie, falls gesetzlich erforderlich, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen sowie über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten und dabei auch zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses, sowie, falls gesetzlich erforderlich, den Konzernabschluss durch den Abschlussprüfer bzw. den Konzernabschlussprüfer Stellung zu nehmen. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorlagen dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.
- 18.3 Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, sind sie ermächtigt, den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrags verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Die Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals übersteigen oder nach der Einstellung übersteigen würden.
- 18.4 Der Vorstand ist gemäß § 59 Abs. 2 AktG ermächtigt, nach Ablauf des Geschäftsjahres auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn mit Zustimmung des Aufsichtsrats einen Abschlag an die Aktionäre zu zahlen.

19. GRÜNDUNGS-AUFWAND

- 19.1 Die durch die Gründung verursachten Kosten und Steuern bis zu einer Höhe von 2.500 Euro trägt die Gesellschaft.
- 19.2 Die Gesellschaft trägt die mit dem Formwechsel von der Akasol GmbH in die AKASOL AG verbundenen Kosten (insbesondere Notar- und Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Rechts- und Steuerberatungskosten, Gutachterkosten, Bankkosten) bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 47.500.

20. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte diese Satzung eine Lücke aufweisen, soll dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berühren. Vielmehr sind die Aktionäre verpflichtet, anstelle der ungültigen oder fehlenden Bestimmung eine solche Bestimmung zu vereinbaren, wie sie sie vernünftigerweise vereinbart hätten, hätten sie beim Abschluss dieser Satzung die Unwirksamkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung erkannt.

Ich bescheinige hiermit gemäß § 181 AktG, dass die geänderte Bestimmung der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 30.06.2020, UR-Nr. 302/2020, und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Darmstadt, den 04. September 2020

L.S. gez. Dr. Jacoby

Dr. Jacoby
Notar